

# Sicherheit und Haftung im Aargauer Wald

Oliver Graf | dialog:umwelt | Im Auftrag der Abteilung Wald | 062 835 28 20

**Mit der Klimaerwärmung verstärken sich Waldschäden. Den Waldbesuchenden drohen damit neue Gefahren – beispielsweise durch Fallholz. Viele Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind dadurch verunsichert. Der Jurist Manuel Jaun konnte an einer Veranstaltung der Abteilung Wald jedoch viele Befürchtungen entkräften: Haftungsfragen stellen sich nur in Ausnahmefällen.**

Wenn ein loser Ziegel von einem Dach fällt und einen Schaden anrichtet, wird dafür in aller Regel der Eigentümer des Bauwerks zur Rechenschaft gezogen. Doch wer haftet, wenn im Wald ein Ast abbricht oder ein Baum auf die befahrene Strasse stürzt? Mit der

Klimaerwärmung dürften solche und ähnliche Risiken noch zunehmen: Trockenperioden werden länger, Waldbrände voraussichtlich häufiger, Stürme heftiger und Schadorganismen vermehren sich schneller. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt für

Umwelt ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben zu Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald, und zwar mit Blick auf grossflächige Waldschäden. Verfasser des Gutachtens ist Manuel Jaun, Rechtsanwalt und Professor an der Universität Bern.

Eingeladen von der Abteilung Wald und dem Försterverband des Kantons Aargau diskutierte Jaun am 27. Februar im Ortsbürgersaal der Bärenmatte in Suhr vor über 100 Förstern, Waldeigentümerinnen und anderen Waldakteuren die Ergebnisse seines Gutachtens.



Wer haftet, wenn ein Ast oder ein ganzer Baum auf ein angrenzendes Grundstück stürzt?

## Fragen aus dem Publikum

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten Gelegenheit, bereits vor dem Anlass eigene Fallbeispiele und Fragen einzureichen. Zahlreiche machten davon Gebrauch. So wollte eine Person etwa wissen, ob die Waldeigentümerin haftet, wenn ein Pilzsammler von einem herabfallenden Ast getroffen wird (Frage 1). Jemand anderes interessierte sich für einen ähnlichen Vorfall, der sich an einer befestigten Grillstelle ereignet (Frage 2). Es tauchte die Frage auf, wann ein dürre Baum entlang der Strasse entfernt werden muss (Frage 3), wer für den Schaden am Mietauto haftet, das frühmorgens bei starken Windböen auf der Strasse von einem umknickenden Baum getroffen wird (Frage 4), ob die Gemeinde eine im Privatwald stehende Esche fällen darf, die sich gefährlich über den Radweg neigt (Frage 5) und wer für den Unfall auf einem illegal errichteten Biketrail haftet (Frage 6). Falls Sie die Antworten auf diese Fragen bereits kennen, können Sie direkt zur Auflösung am Ende dieses Artikels springen und Ihr Wissen überprüfen. Falls Sie dagegen unsicher sind oder schlicht keine Ahnung haben, lesen Sie am besten weiter!

## Unfälle im Waldgelände

Den Schweizer Wald dürfen alle betreten. Dieses Zutrittsrecht gelte, so Jaun, für alle Arten des Betretens, «sofern es keinen Schaden anrichtet». Ob Mountainbikes zu Schäden führen, wird von den Kantonen verschieden beantwortet, und so gelten denn auch unterschiedliche Regeln. Im Aargau sind Fahrräder offiziell nur auf eingekiesten und mindestens zwei Meter breiten Waldstrassen und Waldwegen oder speziell bewilligten Bikewegen erlaubt.

Dass der Wald zugänglich ist, heisst indessen nicht, dass er niemandem gehört: Rund ein Fünftel des Aargauer Waldes ist in Privatbesitz, vier Fünftel gehören der öffentlichen Hand. Das Betreten ihres Waldes müssen die Eigentümer – und dies war an der Veranstaltung in Suhr die erste zentrale Botschaft von Professor Jaun – nur *dulden*. Die Waldeigentümerinnen haben nämlich keine Pflicht, ihren

Wald zu bewirtschaften oder zu unterhalten. Wer sich im Wald aufhalte, tue dies grundsätzlich «auf eigene Verantwortung», so Jaun. Das Herunterfallen eines dürrer Astes, das Umstürzen eines Baums während eines Sturms oder andere walddtypische Gefahren gehörten zum «allgemeinen Lebensrisiko».

## Ein Baum ist kein Werk

Damit war bei vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung bereits ein Aufatmen spürbar. Für walddtypische Gefahren haften Waldeigentümerinnen also nicht. Doch gibt es im Wald auch andere Situationen. So muss ein Forstbetrieb beispielsweise Vorkehrungen treffen für die Sicherheit der Spaziergängerinnen, wenn er Holzerarbeiten tätigt. Und auch das Eigentum an einem «Werk» bringt Verantwortung mit sich: So haften Eigentümer für Schäden, die durch Fehler oder Mängel ihrer Werke entstehen. Aber, und das war bereits die zweite zentrale Botschaft Professor Jauns: «Ein Baum ist kein Werk.» Ausnahmen seien denkbar, etwa, wenn Bäume zu einem Zaun zurechtgestutzt würden. «Ein normaler Baumschnitt macht einen Baum aber sicher nicht zu einem Werk», so Jaun. Der im Wald stehende Baum verschaffe seiner Eigentümerin somit weder Handlungspflichten noch eine Werkhaftung.

## Werkeigentum im Wald

Im Wald gibt es allerdings durchaus zahlreiche «Werke». Nach juristischer Definition gilt laut Jaun jedes mit dem Boden eng verbundene, von Menschenhand geschaffene Objekt als Werk. Typische Beispiele seien Strassen, befestigte Wege, Sporteinrichtungen, Feuerstellen mit Sitzbänken oder ein Waldsofa. Keine Werke seien dagegen Trampelpfade oder Trails, die allein durch regelmässiges Begehen oder Befahren entstanden seien, wie Jaun weiter erläuterte, ebenso wenig die improvisierte Asthütte Jugendlicher oder eine aus losen Steinen geschichtete Feuerstelle.

Wer ist Werkeigentümer? Juristinnen und Juristen berufen sich hier auf das sogenannte «Akzessionsprinzip». Die-

ses besagt gemäss Jaun, dass jedes Werk automatisch dem Grundeigentümer gehöre, auf dessen Boden es steht. Allerdings: Illegale Bikepisten und andere Werke, die von Dritten im Wald ohne Erlaubnis des Grundeigentümers errichtet würden, gälten in der Regel als Fahrnisbauten und stünden im Eigentum der Erstellerin, so Jaun. «Hier kann keine Absicht einer dauerhaften Verbindung mit dem Boden angenommen werden.»

Für offiziell signalisierte Wanderwege und Velo- oder Mountainbike-Routen seien schliesslich die Gemeinwesen verantwortlich, so Jaun. Im Aargau sei dies bei Wanderwegen der Kanton, der seinerseits eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Aargauer Wanderwege abgeschlossen hat. Der Kanton ist auch für die kantonalen Velo- und Mountainbike-Routen zuständig, die Gemeinden für kommunale Radwege.

## Haftung für bestimmungsgemässen Gebrauch

Ein Werk sei aus juristischer Sicht mangelhaft, «wenn es nicht die Sicherheit bietet, welche die Benutzer bei bestimmungsgemässen Gebrauch vernünftigerweise erwarten dürfen», so Jaun. Dasselbe fordere der von Juristinnen und Juristen so genannte «allgemeine Gefahrensatz». Demnach habe derjenige, der einen für andere gefährlichen Zustand schaffe, die nötigen und zumutbaren Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, wie Jaun weiter ausführte. Daraus folge, dass die Waldeigentümer ihre Forststrassen für den Zweck der Waldbewirtschaftung sichern müssen, nicht jedoch für die Verwendung als Wanderweg oder als Bikeroute.

## Nachbar Wald

Oft queren Kantons- und Gemeindestrassen den Wald. Diese Verkehrsflächen zählen – anders als Forststrassen – nicht zum Wald. Sie sind im Eigentum der entsprechenden Gemeinwesen. Auch die Landwirtschaft und Siedlungen grenzen oft an den Wald. Aus einem Wald können Äste und ganze Bäume niederstürzen und Gebäude oder die Sicherheit von Verkehrsteilnehmenden, Passanten oder



Foto: Abteilung Wald

Professor Dr. Manuel Jaun diskutiert an der öffentlichen Veranstaltung «Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald» mit Waldakteuren über praxisnahe Fallbeispiele aus dem Plenum.

Anwohnerinnen gefährden. Wie Professor Jaun erklärte, ist die Rechtslage in diesen Fällen klar: «Für die Sicherheit verantwortlich sind die Eigentümer der Strassen, Gebäude oder sonstigen Werke.» Die Waldeigentümerin oder der Forstbetrieb seien nur dann in der Pflicht, wenn ihnen der Werkeigentümer – in der Regel gegen Entgelt – bestimmte Kontroll-, Sicherungs- oder Unterhaltsarbeiten in Auftrag gegeben habe. Die Nachbarin müsse selbst dafür sorgen, dass Bäume des angrenzenden Waldes auf ihrem Grundstück keinen Schaden stifteten, so Jaun. Sollte sie eine Gefährdung feststellen, könne sie den Waldeigentümer beauftragen, gegen Entgelt die nötigen Sicherungsarbeiten durchzuführen. Die Nachbarin habe zudem ein Selbsthilferecht: Sie dürfe, so Jaun, den gefährlichen Baum auf

eigene Kosten – und in Absprache mit dem Waldeigentümer – beseitigen.

#### **Veränderungen im Zuge des Klimawandels**

Professor Jaun führte aus, dass die Anforderungen an die Kontroll-, Unterhalts- und Sicherungsmassnahmen generell nicht allzu hoch seien. Die Bemessung habe sich an der Eintretenswahrscheinlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Zumutbarkeit zu orientieren. Die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Unfalls durch herabstürzende Baumteile sei auf einer stark befahrenen Hauptstrasse oder an einem beliebten Grillplatz beispielsweise höher als auf einer wenig frequentierten Nebenstrasse oder einem selten begangenen Weg. «Diese Faktoren gilt es zu berücksichtigen», so Jaun.

Messungen und Berechnungen zeigen, dass bestimmte Naturgefahrenereignisse mit der Klimaerwärmung häufiger werden. Auch die Fallholzgefahr dürfte zunehmen. Gemäss Modellrechnungen würde das Risiko aber erst dann eine relevante Grössenordnung erreichen, wenn jemand mehrmals täglich im Wald unterwegs sei. «Sonst ist die Trefferwahrscheinlichkeit verschwindend klein», so Jaun. Auch bei grossflächigen Waldschäden sei kein Aktivismus angesagt. Es könne sein, dass man die Kontrollen entlang stark frequentierter Wege werde verstärken müssen, insbesondere nach extremen Wetterereignissen. In Gegenden mit vielen gefährlichen Bäumen erwartete Jaun zudem einen steigenden Bedarf an Sicherheitskonzepten, mit denen sich die Massnahmen planen und priorisieren liessen. «Trotzdem», so Jaun, «darf ein gewisses Restrisiko übrigbleiben.» Dieser Aussage schloss sich Fabian Dietiker, Leiter der Abteilung Wald, an und er riet den Teilnehmenden, das Thema Haftung im Wald mit einer gewissen Gelassenheit anzugehen.

#### **Auflösungen der Fragen 1 bis 6**

1. Besuchende sind im freien Waldgelände selbst verantwortlich.
2. Eine befestigte Grillstelle gilt, wie andere feste Freizeit- und Sporteinrichtungen im Wald, als Werk und muss auf Fallholzgefahr kontrolliert und gesichert werden. Mehr als eine Sichtkontrolle vom Boden aus und das Beseitigen erkennbar gefährlicher Bäume und Baumteile ist indessen nicht erforderlich.
3. Als Eigentümer von Kantons- oder Gemeindestrassen haftet das Gemeinwesen und muss im Rahmen des insbesondere auch finanziell Zumutbaren für die Sicherheit sorgen.
4. Die Strasseneigentümerin kann nur dann eine Haftung treffen, wenn die vernünftigerweise erwartbare Sicherheit nicht gewährleistet ist.
5. Der Eigentümer muss den Eingriff dulden.
6. Bei illegal errichteten Werken haftet die Erstellerin und nicht der Waldeigentümer.



Foto: Abteilung Wald

*In den kommenden Jahren ist auch im Wald vermehrt mit den Folgen des Klimawandels zu rechnen. Was bedeutet dies für die Sicherheit und Haftung im Wald?*